

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende des Masterstudiengangs und für alle Studierende des Bachelorstudiengangs, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

**Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge
Molekulare Medizin an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 28. September 2007**

geändert durch Satzungen vom
10. Dezember 2008
29. September 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

| | |
|--|----|
| Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften | 2 |
| § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung | 2 |
| § 2 Akademische Grade | 2 |
| § 3 Bachelorstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten | 2 |
| § 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten | 3 |
| § 5 ECTS-Punkte..... | 3 |
| § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise | 3 |
| § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis | 3 |
| § 8 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 9 Zulassungskommission zum Masterstudium..... | 5 |
| § 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht | 5 |
| § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht | 6 |
| § 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt | 6 |
| § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen..... | 6 |
| § 14 Ordnungsverstoß, Täuschung | 7 |
| § 15 Mängel im Prüfungsverfahren..... | 8 |
| § 16 Schriftliche Prüfungen..... | 8 |
| § 17 Mündliche Prüfungen..... | 8 |
| § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen..... | 9 |
| § 19 Ungültigkeit der Prüfung | 10 |
| § 20 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 10 |
| § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde | 10 |
| § 22 Endgültig nicht bestandene Prüfungen | 11 |
| § 23 Nachteilsausgleich..... | 11 |
| Zweiter Abschnitt: Bachelorstudiengang | 11 |
| § 24 Bachelorprüfung | 11 |
| § 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen | 11 |
| § 26 Bachelorarbeit | 11 |
| § 27 Wiederholung von Prüfungen | 13 |

| | |
|--|----|
| Dritter Abschnitt: Masterstudiengang | 13 |
| § 28 Masterprüfung | 13 |
| § 29 Qualifikation zum Masterstudium | 13 |
| § 30 Masterarbeit | 14 |
| § 31 Wiederholung von Prüfungen | 15 |
| Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften | 15 |
| § 32 In-Kraft-Treten | 15 |
| Anlagen 1 bis 3 | 15 |

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang Molekulare Medizin der Medizinischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Die Bachelorprüfung bildet zu einem frühen Zeitpunkt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin. ²Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gebiet der Molekularen Medizin aus dem Bachelorstudium gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzen und die Grundsätze der Laborsicherheit beherrschen.

(3) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren, höheren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin dar. ²Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gesamtgebiet der Molekularen Medizin gründliche Fachkenntnisse erworben haben und als selbständig arbeitende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in der Lage sind, neue Wissens- und Anwendungsgebiete zu erschließen und zu entwickeln.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad: "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.")
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad: „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“)

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in eine Grundlagen- und Orientierungsphase sowie eine darauf folgende Bachelorphase. ²Nach der Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgt eine Studienabschnittsprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie ein Modul Bachelorarbeit. ⁴Die Gesamtheit aller Modulprüfungen wird als Bachelorprüfung bezeichnet. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Es umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit und wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ³Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ⁴Die Gesamtheit aller Modulprüfungen wird als Masterprüfung bezeichnet. ⁵Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.

(3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Absatz 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Studiengang Molekulare Medizin an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 47,5, in der Bachelorprüfung 180 und in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Ba-

chelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ⁵Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung benötigten Semester.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern eingesetzt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der an der Durchführung der curricularen Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudengang Molekulare Medizin mitwirkenden Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultät (Mathematik, Physik und Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimm-

rechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor *), in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

*) Jetzt: Präsidentin oder der Präsident

§ 9 Zulassungskommission zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zulassungskommission.

(2) ¹Die Zulassungskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern. ⁵Beim Prüfungsausschuss wird eine Liste mit allen in diesem Studiengang Prüfungsberechtigten geführt.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung wird bestimmt durch Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit wird bestimmt durch Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 27 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1 und 2.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Der Umfang der Anerkennung im Ausland erbrachter Module, Prüfungen und sonstiger Leistungsnachweise darf 50 v. H. der erforderlichen Leistungen nicht überschreiten. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(6) ¹Prüfungsleistungen aus einem bestandenen ersten Staatsexamen der Humanmedizin nach AppO in gültiger Fassung ersetzen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, soweit sie gleichwertig sind und die Fristen aus §§ 7, 27 eingehalten werden können. ²Darüber hinaus können Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische Veranstaltungen handelt, und diese weniger als 50 v. H. der in dem Studium nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise ausmachen. ⁴Doppeldiplomierungsabkommen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(7) ¹Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 14 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder der für die jeweilige Prüfung zuständigen prüfungsberechtigten Person unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumte Prüfungsleistung unmittelbar nachgeholt werden können, sofern die anerkannten

Gründe der Säumnis dem nicht entgegenstehen.⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von dem Kandidaten oder von allen Kandidaten die fragliche Prüfungsleistung oder -leistungen wiederholt wird oder werden. ²Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem für die Teilprüfung verantwortlichen Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsteils dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Bei unterschiedlichen Beurteilungen werden die Noten gemittelt. ⁴Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn seine Bestellung den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁵Die Zweitprüfer werden nach Maßgabe und Kriterien des Prüfungsausschusses von den jeweiligen verantwortlichen Prüfenden bestellt.

(2) ¹Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist modulspezifisch geregelt. ²Näheres ergibt sich aus **Anlage 1** und **3**.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ²Die Beisitzer werden nach Maßgabe und Kriterien des Prüfungsausschusses von den jeweiligen verantwortlichen Prüfenden bestellt.

(2) ¹Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen ist modulspezifisch geregelt. ²Näheres ergibt sich aus **Anlage 1** und **3**.

(3) ¹Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die folgenden Angaben enthält: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer

und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende des Studiengangs, bei denen die Prüfungsleistung noch aussteht, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Beurteilungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

| | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung |
| 4 = ausreichend | = | eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entsprechende Leistung |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Notenwerte 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁴Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ⁵Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den **Anlagen 1** und **3** bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁶Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in der **Anlage 1** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:

| | | |
|-----------------------------|-------------|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(5) ¹Soweit in den **Anlagen 1** und **3** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(9) Die **Anlagen 1 und 3** regeln, ob Module mit doppeltem oder halben ECTS-Punkte-Gewicht in die Berechnung der Note eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch

nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Absatz 1 nicht mehr berücksichtigt werden. ⁶Das Datum der Ausstellung ergibt sich aus dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22 Endgültig nicht bestandene Prüfungen

Hat ein Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben (Transcript of Records).

§ 23 Nachteilsausgleich

¹Kann ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, wird dem Kandidat gestattet, gleichwertige Leistungen in geeigneter Form abzuleisten. ²Die Form der Ersatzleistungen berät und bestimmt der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt: Bachelorstudiengang

§ 24 Bachelorprüfung

¹Die für ein ordnungsgemäßes Studium zu durchlaufenden Module, die der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordneten Module und deren zeitliche Einpassung in die Fachsemester sowie die Modulprüfungen ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Prüfungsordnung. ²Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (z. B. Molecular Life Sciences) endgültig nicht bestanden ist,
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird mit zehn ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Zur Vergabe einer Bachelorarbeit sind alle am Kerncurriculum der Studiengänge beteiligten Hochschullehrer (Betreuer) berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Arbeit

in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt zwei Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(6) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer, die oder der das Thema stellt, und einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Bachelorarbeit gilt als angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden nicht schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wird, anderenfalls gilt sie als abgelehnt. ⁴Die Note einer angenommenen Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle ohne weitere Rundung berücksichtigt.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen, die laut **Anlage 1** Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 26 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Die Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁶Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der **Anlage 1** und **3** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der **Anlage 1** und **3** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

Dritter Abschnitt: Masterstudiengang

§ 28 Masterprüfung

¹Die für ein ordnungsgemäßes Studium zu durchlaufenden Module, deren zeitliche Einpassung in die Fachsemester sowie die Modulprüfungen ergeben sich aus **Anlage 3** zu dieser Prüfungsordnung. ²Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120.

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium. ²Diese Qualifikation kann nachgewiesen werden durch ein Zeugnis über

1. die Bachelorprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung,
2. die Bachelorprüfung einer anderen Universität,
3. das Diplom an einer Universität oder
4. einen anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss oder

5. einen anderen nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehenden Abschluss.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu dem Masterstudium sind beizufügen:

1. Das Zeugnis über den entsprechenden Hochschulabschluss,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine schriftliche Begründung des Bewerbers für die Wahl des Studiums.

(2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) bzw. mit einer Abschlussnote entsprechend der ECTS-Bewertungsskala A abgeschlossen haben. ²Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage 2** bestanden haben.

(3) ¹Die Abschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, oder die Zulassungsvoraussetzung nicht ausreichend nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung unter Auflagen aussprechen. ⁴Auflagen müssen spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums erfüllt sein.

(4) § 25 gilt entsprechend.

§ 30 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Sie ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt.

(2) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Voraussetzung für die Vergabe einer Masterarbeit ist, dass mindestens 80 ECTS-Punkte vorliegen. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit soll in englischer Sprache abgefasst werden. ²Eine Abfassung in deutscher Sprache ist zulässig. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabepunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) § 26 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

(9) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Absatz 1 bis 8 abweichen.

§ 31 Wiederholung von Prüfungen

§ 27 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen 1 bis 3

Anlage 1: Module und Prüfungen Bachelor of Science Molekulare Medizin

| Modul und ECTS Leistungspunkte | GOP | Fachsemester | | | | | | Modulteilprüfungen | Art/Umfang der Prüfung |
|---|-----|--------------|---|---|---|---|---|--|--|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | |
| Physik - 7.5 ECTS Pass/Fail | | 1 | | | | | | Vorlesung | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| | | 1 | | | | | | Praktikum | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| Physikalische Chemie - 7.5 ECTS Pass/Fail | Ja | 1 | | | | | | Vorlesung | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| | | | 2 | | | | | Praktikum | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| Biometrie und Epidemiologie - 5 ECTS Benotet | Ja | 1 | | | | | | Vorlesung und Kurs | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| Allgemeine und Anorganische Chemie - 10 ECTS Pass/Fail | Ja | 1 | | | | | | Vorlesung | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| | | | 2 | | | | | Praktikum | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum |
| Organische Chemie- 10 ECTS Benotet | Ja | | 2 | | | | | Vorlesung | Klausuren 1 bis 4 schriftlich je 60 Min. |
| Biochemie und Grundzüge der Molekularen Medizin - 5 ECTS Pass/Fail | | | | 3 | | | | Praktikum | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum |
| | Ja | 1 | | | | | | Biochemie Propädeutik Seminar | Studienleistung Seminarvortrag ca. 20 Min. |
| | | | 2 | | | | | Grundlegende Konzepte der Krankheits- und Therapielehre | Studienleistung Seminarvortrag ca. 20 Min. |
| | | | | 3 | | | | Vorlesung Seminar | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| Biochemie Hauptmodul - 20 ECTS Benotet | | | | 4 | | | | Vorlesung Seminar | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| | | | | | | | | | Mündliche Prüfung zum Gesamtkontext des Moduls ca. 20 Min. |
| | | | | 3 | | | | Praktikum Vorlesung zum Praktikum | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| Biochemie Praktikumsmodul - 10 ECTS Pass/Fail | | | | | 4 | | | Praktikum Vorlesung zum Praktikum | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| | Ja | 1 | | | | | | Vorlesung Anatomie und Demokurs | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| Funktionelle Anatomie und Histologie des Menschen - 15 ECTS Benotet | | | 2 | | | | | Vorlesung und Praktikum Histologie | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| | | | | | | | | | Klausur schriftlich zum Gesamtkontext ca. 120 Min. |

| Modul und ECTS Leistungspunkte | GOP | Fachsemester | | | | | | Modulteilprüfungen | Art/Umfang der Prüfung |
|--|-----|--------------|---|---|---|-----|-----|---|---|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | |
| Grundlagen der Physiologie des Menschen und Grundlagen der Bioinformatik - 5 ECTS Benotet | | | 2 | | | | | Vorlesung Seminar Physiologie, Vorlesung Bioinformatik | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| Vegetative Physiologie, Neurophysiologie und Neuroanatomie - 20 ECTS Benotet | | | | 3 | | | | Vorlesung, Seminar, Praktikum | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| | | | | | 4 | | | Vorlesung, Seminar, Praktikum | Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme |
| | | | | | | | | | Prüfung: Mündliche Prüfung zum Gesamt- kontext ca. 20 Min. |
| Mikrobiologie, Immunologie und Virologie - 5 ECTS Benotet | | | | 3 | | | | Vorlesung | Prüfung: Klausur schriftl. zum Gesamtkontext ca. 90 Min. |
| | | | | | 4 | | | Vorlesung Praktikum | |
| | | | | | | | | | |
| Zellbiologie und Embryologie - 10 ECTS Benotet | | | | | | 5 | | Vorlesung Praktikum | Klausur schriftl. ca. 120 Min. |
| Wissenschaftsgeschichte und Ethik der Medizin und Strahlenschutzkurs - 5 ECTS Benotet | | | | | | | 6 | Vorlesung, Seminar. Kurs | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| Wahlpflichtmodul Laborexperimentelles Arbeiten - 5 ECTS Benotet | | | | | | 5 | (6) | Praktikum | Bewertung der Arbeit |
| Wahlpflichtmodul Laborexperimentelles Arbeiten - 5 ECTS Benotet | | | | | | (5) | 6 | Praktikum | Bewertung der Arbeit |
| Humangenetik - 5 ECTS Benotet | | | | | | 5 | | Vorlesung, Praktikum | Klausur schriftl. ca. 90 Min. |
| Pharmakologie und Toxikologie - 10 ECTS Benotet | | | | | | 5 | | Vorlesung | Prüfung: Klausur schriftl. zum Gesamtkontext ca. 90 Min. |
| | | | | | | | 6 | Seminar | |
| | | | | | | | | | |
| Pathologie - 10 ECTS Benotet | | | | | | 5 | | Vorlesung Kurs | Prüfung: Klausur schriftl. zum Gesamtkontext ca. 120 Min. |
| | | | | | | | 6 | Kurs | |
| | | | | | | | | | |
| Bachelorarbeit - 10 ECTS Benotet | | | | | | | 6 | | Bewertung der Thesis |

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens aber zum jeweiligen Zulassungsbeginn für den Masterstudiengang abgehalten. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester bei der Universität (Studentenkanzlei) auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
2. ein Bewerbungsschreiben.

³Im Fall von Absatz 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.

(3) ¹Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ²Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zulassungskommission.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den dazu zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. ³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 2,3 (= gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vergleichbar ist. ⁴Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und mit guter Perspektive zu erreichen. ³Sie erstreckt sich auf den wünschenswerten guten Kenntnisstand des qualifizierten Studienabschlusses des Bachelor of Science Molekulare Medizin nach dieser Prüfungsordnung.

(7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden. ²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 verbunden wird.

(8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb zweier aufeinander folgender Zulassungszeiträume wiederholen; Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 3: Module und Prüfungen des Masters of Science Molekulare Medizin

| Modul und ECTS Leistungspunkte | Fachsemester | | | | Modulteilprüfungen | Art/ Umfang der Prüfung |
|---|--------------|---|---|---|---------------------|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | | |
| Molekulare Zellfunktionen - 10 ECTS Benotet | | 2 | | | Vorlesung Seminar | Klausur schriftlich zum Gesamtkontext des Moduls ca. 120 Min. |
| Architektur von Biopolymeren - 5 ECTS Benotet | 1 | | | | | Schriftliche Prüfung ca. 60 Min. |
| Embryologie, Entwicklungsbiologie, Reproduktionsbiologie und Versuchstierkunde - 10 ECTS | 1 | | | | Kurs Embryologie | |
| | | 2 | | | Sysver und Felasa | |
| | | | | | | Klausur schriftlich zum Gesamtkontext des Moduls ca. 120 Min. |
| Molekulare Humangenetik und Funktionelle Genomik - 5 ECTS Benotet | 1 | | | | Vorlesung Seminar | Klausur schriftlich zum Gesamtkontext des Moduls ca. 90 Min. |
| Neurowissenschaften - 5 ECTS Benotet | | 2 | | | Vorlesung Praktikum | Klausur schriftlich zum Gesamtkontext des Moduls ca. 90 Min. |
| Mikrobiologie, Immunologie und Virologie - 10 ECTS Benotet | 1 | | | | Seminar | |
| | | 2 | | | Seminar | |
| | | | | | | Zusammengefasste Bewertung der Seminararbeiten |
| Molekulare Pathomechanismen - 5 ECTS Benotet | | | 3 | | Seminar | Bewertung der Seminararbeit |
| Molecular Imaging Pt. 1 - 5 ECTS Benotet | 1 | | | | Seminar | Bewertung der Seminararbeit |
| Molecular Imaging Pt. 2 - 10 ECTS Benotet | | | 3 | | Seminar Praktikum | Klausur schriftlich zum Gesamtkontext des Moduls ca. 90 Min. |
| Wahlpflichtmodule Laborexperimentelles Arbeiten Bereich 1 - 5 ECTS Benotet | 1 | | | | Praktikum | Bewertung der Arbeit |
| Wahlpflichtmodule Laborexperimentelles Arbeiten Bereich 2 - 5 ECTS Benotet | | 2 | | | Praktikum | Bewertung der Arbeit |
| Wahlpflichtmodule Laborexperimentelles Arbeiten Bereich 3 - 5 ECTS Benotet | | | 3 | | Praktikum | Bewertung der Arbeit |
| Wahlpflichtmodul Laborexperimentelles Arbeiten - 10 ECTS Benotet | | | 3 | | Praktikum | Bewertung der Arbeit |
| Masterarbeit - 30 ECTS Benotet | | | | 4 | | Bewertung der Thesis |